



Agenda 21 – Gröbenzell

Arbeitskreis Wasser

Eine umweltpolitische Initiative Gröbenzeller Bürger



Hinweise zur Entnahme von Grundwasser

1. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Gewässerbenutzung. Jede Gewässerbenutzung bedarf grundsätzlich der behördlichen Gestattung, es sei denn, durch eine spezielle Regelung ergibt sich etwas anderes (§ 2 Abs. 1 WHG). Dies ist bei der Benutzung des Grundwassers zur Gartenbewässerung der Fall.

Nach § 33 WHG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist eine behördliche Gestattung für das Entnehmen von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht erforderlich. Das Vorhaben ist allerdings nach Art. 34 Abs. 1 BayWG als Erdaufschluss anzeigepflichtig.

(Bei einer Entnahmemenge von über 3 Liter pro Sekunde bzw. einer Bewässerung von mehr als 1 ha Fläche wird regelmäßig von einer nicht mehr geringen Menge und daher von gestattungspflichtiger Benutzung des Grundwassers ausgegangen. In diesem Fall ist beim zuständigen Landratsamt ein Antrag auf Erlaubnis der Grundwassernutzung zu stellen.)

2. Die Verwendung von Grundwasser - auch in geringen Mengen - kann aber aus anderen Rechtsgründen verboten sein, z. B. nach gesundheitsrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften, sowie nach kommunalem Satzungsrecht, z. B. über den Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Wasserversorgung.

Nach der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe – WVA (AmperVerband Eichenau) unterliegen die Grundstücke im Verbandsgebiet des WVA dem Anschluss- und Benutzungszwang. Sofern für die Gartenbewässerung in Gröbenzell Grundwasser verwendet werden soll, muss daher beim WVA ein Antrag auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gestellt werden. Dieser Antrag ist formlos an die folgende Adresse zu senden:

AmperVerband
Bahnhofstraße 7
82223 Eichenau

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, für welchen Zweck und für welches Grundstück (Flurnummer und Gemarkung) die Befreiung beantragt wird und wer Eigentümer des Grundstückes ist. Dem Antrag beizulegen ist ein Lageplan (Maßstab 1 : 1000) aus dem die Lage des Brunnens ersichtlich ist, sowie ein Grundbuchauszug mit den Namen des oder der Grundstückseigentümer.

3. Nach Art. 34 Abs. 1 BayWG ist das Vorhaben zum Zutagefördern von Grundwasser - z. B. ein Brunnen-schlag - als Erdaufschluss anzeigepflichtig. Die Anzeige ist bei der zuständigen Kreisbehörde (für den Landkreis Fürstenfeldbruck: Landratsamt Fürstenfeldbruck, Referat Wasserrecht) mit folgenden Unterlagen vorzunehmen:

- Namen des Grundeigentümers, sowie Flurnummer des Grundstückes und Name der Gemarkung
- Erläuterung mit Angaben über Ausbau, Tiefe und mittlere Lichtweite der Bohrung / des Brunnenrohres, sowie das zu erwartende Bodenprofil.
- Lageplan M 1 : 1000 mit Angabe des geplanten Brunnenstandortes

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe – WVA übersendet mit dem Bescheid über die teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ein Formular für die „Anzeige eines Erdaufschlusses nach Art. 34 BayWG zur Errichtung eines Brunnens“ beim Landratsamt Fürstenfeldbruck.

.....
Name

.....
Straße

.....
Postleitzahl Ort

AmperVerband
Bahnhofstraße 7
82223 Eichenau

Antrag auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Flur-Nr.: Gemarkung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Entnahme von Grundwasser zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück

Flur-Nr. in der Gemarkung

beantrage ich hiermit eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlagen: Lageplanausschnitt (Maßstab 1: 1000)
Grundbuchauszug